

tiert werden konnte, liegt einfach daran, daß keiner den Text der Urkunde las, sondern alle wie gebannt auf die Zeugenliste starrten. Den Philologen ist daraus kein Vorwurf zu machen, denn von ihnen ist Urkundenkritik füglich nicht zu verlangen; das ist Sache der Historiker, aber die hatten den Text eben auch nicht gelesen¹⁴⁴, was insofern entschuldbar ist, als das fragliche Werk von Affò nicht gerade zur Grundausrüstung deutscher Universitäts- und Seminarbibliotheken gehört¹⁴⁵. Vigener hat den Band nachweislich in Händen gehabt, nach ihm mit Sicherheit nur Hlawitschka, dessen Umgang mit diesem Text uns noch zu beschäftigen haben wird¹⁴⁶, doch sei zunächst die Besprechung der Urkunde abgeschlossen.

Nach der oben bereits gewürdigten Subscriptio der „Irmingard“ folgen die Namen von zwölf Zeugen: die ersten sechs führen keinen Titel und werden nur als *ex genere Francorum* bzw. *Langobardorum* oder *Teutonicorum* bezeichnet¹⁴⁷. Es folgen die Namen von drei Bischöfen: Conradus, Altemannus und Aldegrassus (in der Schreibweise von Affò). Das ist eine Ungeheuerlichkeit: nie und nimmer können in der Zeugenreihe einer Urkunde Bischöfe hinter einfachen Vassallen stehen, oder welche Funktion man auch immer diesen sechs Namen zubilligen will. Es gibt dafür allerdings ein Vorbild, nämlich das Placitum Berengars I., in dem die Zeugenliste des Placitum, nur getrennt durch die Schreibervermerke der Notare Leo und Andreas, direkt auf die Zeugenliste der *cartula* der Irmingard folgt: in der Zeugenliste von 891 finden sich fünf Namen *ex genere Francorum*, im Placitum von 903 folgen auf das Signum des Pfalzgrafen Sigifred die Unterschriften von zwei Bischöfen Hevurardus und Adalmannus¹⁴⁸. Als nächster folgt der *iudex* Adelgrasus, und das sind genau die Namen unseres Spurium, die dort allerdings etwas verunstaltet wiedergegeben worden sind¹⁴⁹. Wenn es

¹⁴⁴) Das ist allgemein die Gefahr von Wortuntersuchungen: man freut sich über den entdeckten Wortbeleg und vergißt darüber den Kontext, in dem er steht; vgl. unten Anm. 146.

¹⁴⁵) Daran wird auch der Nachdruck von 1981 nicht viel ändern. Selbst in Princeton mußte der Band über die Fernleihe beschafft werden, stand aber selbstverständlich nach einer Woche zur Verfügung.

¹⁴⁶) Vgl. oben Anm. 128 und Hlawitschka, Franken, S. 266 Anm. 11; bes. ders., Lotharingen, S. 58 Anm. 99 (auf S. 59) und dazu unten S. 382–383. Vigener suchte nach Belegen für *teutonicus* und verstand nichts von Urkunden.

¹⁴⁷) Vgl. oben S. 379 mit Anm. 139 und bes. oben Anm. 127. Die Reihenfolge ist gemischt: F, L, F, T, L, T.

¹⁴⁸) In der echten Urkunde der Irmingard dürfte es sich um Mitglieder ihres Gefolges, mit dem sie nach Piacenza gezogen war, gehandelt haben.

¹⁴⁹) Vgl. oben S. 376 mit Anm. 119–120 und Affò, S. 314–315. Altemannus ist natürlich der Adalmannus des Placitum, der angebliche Bischof Aldegrassus der *iudex* Adel-